



## **Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)**

zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf eines ersten Gesetzes zur  
Änderung des Eurojust-Gesetzes (EJG)**

Berlin, 26.02.2025  
Abt. II/ jg-kj

## **I. - Vorbemerkung**

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) setzt sich nachdrücklich für die Stärkung der europäischen Sicherheitsarchitektur ein. Kriminalität macht nicht an Grenzen halt. Der Kampf gegen grenzüberschreitende Kriminalität kann nur durch eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit gelingen. Die GdP setzt sich dafür ein, dass Justiz- und Strafverfolgungsbehörden die Infrastruktur, Werkzeuge und rechtlichen Grundlagen erhalten, die sie benötigen, um ihre Arbeit effizient und rechtsstaatlich auszuführen. Nur so kann die Sicherheit der Bürger:innen nachhaltig gewährleistet und der schweren und organisierten Kriminalität und des Terrorismus auf allen Ebenen entschlossen entgegengetreten werden.

Vor dem Hintergrund bedankt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP), mit rund 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande, für die Gelegenheit, zum gegenständlichen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen.

## **II. - Zum Vorhaben insgesamt**

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung des Eurojust-Gesetzes (EJG) und der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung (EJTAnV) werden die jüngsten Änderungen der Eurojust Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist es, den digitalen Informationsaustausch in grenzüberschreitenden Terrorismusfällen zu verbessern, das Eurojust-Fallbearbeitungssystem zu modernisieren und den Zugang zu Daten klarer zu regeln. Durch die Neuregelungen werden insbesondere die Anforderungen an die Übermittlung und Verarbeitung von Daten zu Terrorismusfällen konkretisiert. Zudem erhalten bestimmte nationale Eurojust-Anlaufstellen und Verbindungsstaatsanwälte aus Drittstaaten neue Zugriffsrechte. Gleichzeitig sollen die technischen Standards für die digitale Kommunikation und den Datenaustausch vereinheitlicht werden. Der Referentenentwurf stellt somit einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der internationalen justiziellen Zusammenarbeit dar, so dass das Vorhaben insgesamt zu begrüßen ist.

## **III. - Im Einzelnen**

### **Artikel 1 – Änderung des Eurojust-Gesetzes**

#### **Informationsaustausch über Terrorismusfälle**

##### **§ 7 Abs. 2 EJG-E**

Der neu eingefügte Absatz 2 bestimmt, dass sich der Informationsaustausch der nationalen-Eurojust-Anlaufstellen für Terrorismusfälle mit dem nationalen Mitglied nach Art. 21a der Eurojust-VO richtet. In Verbindung mit Anhang III der Eurojust-VO ergeben sich die zu übermittelnden Informationen (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Angaben zu Konten bei Banken). Soweit auch Daten zu Fingerabdrücken und Lichtbilder genannt werden, wird durch die Eurojust-Verordnung klargestellt, dass diese Informationen nur unter bestimmten Bedingungen übermittelt werden können. Eine Übermittlungsverpflichtung besteht allerdings nicht.

Da keine einheitliche Verpflichtung besteht, könnte es zwischen den Mitgliedstaaten zu Unterschieden bei der Datenweitergabe kommen. Wenn relevante biometrische Daten fehlen, könnte dies die Bearbeitung von Terrorismusfällen einschränken, insbesondere wenn zurückhaltend mit der Übermittlung umgegangen wird. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden wäre

eine klarere Regelung wünschenswert. Eine generelle Verpflichtung zur Übermittlung biometrischer Daten könnte die Effizienz der internationalen Zusammenarbeit verbessern. Eine einheitliche, abgestimmte Praxis zwischen den EU-Mitgliedsstaaten ist entscheidend, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten.

### **Modernisierung des Fallbearbeitungssystems**

#### **§ 8 Abs. 2 EJJ-E**

Gemäß § 8 Abs. 2 EJJ-E gestattet das nationale Mitglied Personen nach Art. 24 Abs. 2 der Eurojust-VO Zugriff auf die von ihm selbst im Fallbearbeitungssystem angelegten Daten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung von Eurojust oder für Zwecke der Strafrechtspflege erforderlich ist. Unter Personen nach Art. 24 Abs. 2 der Eurojust-VO fallen nunmehr auch Verbindungsstaatsanwälte.

Die neu eingeführte Möglichkeit für Verbindungsstaatsanwälte auf bestimmte Daten im Fallbearbeitungssystem zuzugreifen, ist aus unserer Sicht zu begrüßen. Da eine Kooperation mit Drittstaaten unerlässlich ist, verbessert der erleichterte Datenzugriff die Effizienz grenzüberschreitender Ermittlungen. Insbesondere in Terrorismusfällen und Fällen der Organisierten Kriminalität ist ein schneller und gezielter Datenaustausch essenziell. Verbindungsstaatsanwälte fungieren als direkte Ansprechpersonen zwischen Eurojust und den Drittstaaten. Ihr Zugriff auf relevante Daten beschleunigt die Übermittlung von entscheidenden Informationen. Der Zugriff erfolgt nur in dem vom nationalen Mitglied genehmigten Umfang. Dies stellt sicher, dass nationale Interessen gewahrt bleiben und keine unkontrollierte Datenweitergabe erfolgt. Insofern ermöglicht die Regelung eine schnellere und gezieltere Kooperation mit Drittstaaten und trägt dazu bei, grenzüberschreitende Straftaten effektiver zu bekämpfen.

### **Artikel 2 – Änderung des Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung**

Gegen die dort enthaltenen Änderungen bestehen keine Einwände.